

Leistungen anderer Unternehmen stehen. Diese geplante Änderung stößt derzeit sowohl bei der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege als auch in Beraterkreisen auf erhebliche Kritik, da gerade durch den unbestimmten Wortlaut der Vorschrift einer willkürlichen Behandlung durch das jeweilige Veranlagungsfinanzamt Tür und Tor geöffnet werden. Dies führt bei der Bemessung des konkreten Umsatzsteuersatzes zu einer erheblichen Verunsicherung.

Diese Sachlage hat auch den Bundesrat bewogen, in seiner Stellungnahme zum Gesetzesentwurf den Gesetzgeber zu bitten, „im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie diese Rechtsunsicherheiten ... beseitigt werden können“ (Bundesrats-Drucksache 622/06 – Beschluss).

Umsätze von anerkannten Zweckbetrieben dienen immer in erster Linie den steuerbegünstigten Zwecken der Körperschaft und nicht der zusätzlichen Erzielung von Einnahmen, so dass das von Seiten des Gesetzgebers angedachte Abgrenzungskriterium bereits zweifelhaft ist. Insgesamt sollte – wie bisher – die Frage der Abgrenzung des konkreten Umsatzsteuersatzes auf Ebene der steuerlichen Einordnung einer Aktivität als Zweckbetrieb, nicht aber im Umsatzsteuergesetz selbst erfolgen.

*RA Dr. Axel Scherff
Fachanwalt für Steuerrecht, Köln*

Urteil des EuGH in der Rechtssache „Stauffer“ (C-386/04) – Ausschluss ausländischer gemeinnütziger Organisationen von den Steuerbefreiungen in Deutschland stellt eine unzulässige Diskriminierung dar

In Ausgabe 2/2006 der *Solidaris-Information* haben wir Sie über das damals beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) anhängige Verfahren aufmerksam gemacht, bei dem gerichtlich geprüft werden sollte, ob eine ausländische Stiftung für ihre Vermietungseinkünfte die Steuerbegünstigungen des deutschen Gemeinnützigkeitsrechts in Anspruch nehmen kann. Nunmehr erging das Urteil des EuGH, das, wie von uns angekündigt, Einfluss auf das Gemeinnützigkeitsrecht in Deutschland haben wird.

Historie

Ausgangspunkt war die Klage vor dem Finanzgericht München, die eine italienische gemeinnützige Stiftung einreichte, nachdem ihr für Vermietungseinnahmen in Deutschland die Steuerbegünstigungen als lediglich beschränkt Steuerpflichtiger nicht zugebilligt worden waren. Diese Vermietungseinnahmen setzte die Stiftung für gemeinnützige Zwecke in der Schweiz ein. Gegen das für sie negative Urteil des Finanzgerichts München (Urteil vom 30. Oktober 2002, 7 K 1384/00) legte sie Revision beim Bundesfinanzhof (BFH) ein, der einen möglichen Konflikt zwischen dem geltenden deutschen Steuerrecht und dem Gemeinschaftsrecht der Europäischen Union sah. Daher legte er dem EuGH die Rechtssache zur Vorabentscheidung über die Vereinbarkeit mit dem EU-Recht vor (Az. C-386/04). In seinem Urteil vom 14. September 2006 führt der EuGH ausführlich aus, dass der Ausschluss ausländischer gemeinnütziger Organisationen von den Steuerbegünstigungen in Deutschland grundsätzlich eine unzulässige Diskriminierung darstellt.

Rechtliche Beurteilung nach deutschem Recht

Nach aktueller Rechtslage ist die italienische Stiftung aufgrund des fehlenden Sitzes im deutschen Inland gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 KStG als beschränkt Steuerpflichtiger zu behandeln. Daraus leitet sich der Ausschluss von Steuerbegünstigungen ab, die sonst für Erträge der Vermögensverwaltung Anwendung gefunden hätten. Für die Beurteilung der Gemeinnützigkeit einer Körperschaft hingegen knüpfen die §§ 51 ff. AO nicht an den Sitz der Körperschaft an, sondern vielmehr an die Förderung der Allgemeinheit, die selbstlos und unmittelbar zu erfolgen hat. Eine Einschränkung auf inländische Körperschaften ist hieraus nicht ableitbar.

Wohl auch aufgrund der sich im letzten Jahr abzeichnenden Meinungsbildung des EuGHs im Hinblick auf die Rechtssache wollte das Bundesfinanzministerium (BMF) mit seinem Schreiben vom 20. September 2005 (IV C 4 – S 0181 – 9/95) hervorheben, dass die „Allgemeinheit“ im Sinne des § 52 Abs. 1 AO grundsätzlich als die Bevölkerung von

Deutschland zu verstehen sei. Steuerbegünstigungen, die der deutsche Gesetzgeber erließe, seien lediglich damit gerechtfertigt, dass begünstigte Körperschaften dem Staat Gemeinwohlaufgaben abnähmen, die er sonst selbst mit Steuergeldern erfüllen müsste. Dagegen sei es nicht die Aufgabe des Staates, die Bevölkerung anderer Länder zu fördern. Davon ausgenommen seien inländische Körperschaften, die ihre Satzungszwecke auch im Ausland verwirklichen (z. B. Entwicklungshilfe), da sich insoweit positive Rückwirkungen auf das Ansehen Deutschlands ergeben würden.

Im Weiteren fordert das BMF-Schreiben die explizite Nennung der ausschließlichen und unmittelbaren Förderung des Satzungszwecks in der Satzung. Diese Auffassung ist jedoch nach bislang herrschender Meinung dem Gesetz (§ 59 AO) in dieser Schärfe nicht zu entnehmen. Das BMF-Schreiben ändert zudem nichts an der derzeitigen deutschen Gesetzeslage, die vom EuGH zu beurteilen war.

Urteil des EuGH vom 14. September 2006

Der EuGH stellte eine Ungleichbehandlung von einer EU-ausländischen, als gemeinnützig anerkannten Körperschaft mit Einkünften im deutschen Inland gegenüber einer gleichartigen im Inland unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaft fest, da erstere aufgrund des § 5 Abs. 2 Nr. 2 KStG keine Steuerbegünstigung für ihre Vermietungseinkünfte geltend machen kann (o. g. Urteil, Rz. 26). Dadurch ergibt sich eine Beschränkung des Kapitalverkehrs gemäß Art. 73b des EG-Vertrags als eine der gesicherten Grundfreiheiten (o. g. Urteil, Rz. 28). Der EuGH hatte im nächsten Schritt zu prüfen, ob diese Beschränkung gerechtfertigt sein könnte. Eine Unterscheidung zwischen beschränkt und unbeschränkt Steuerpflichtigen ist jedoch immer nur dann gerechtfertigt, wenn die unterschiedliche Behandlung Situationen betrifft, die nicht objektiv miteinander vergleichbar sind, oder wenn sie durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt ist.

Es wurde auch vom EuGH festgestellt, dass § 52 AO gerade keinen Unterschied macht, ob die Tätigkeit einer Körperschaft

im In- oder Ausland ausgeübt wird. Zwar stünde es jedem Mitgliedstaat zu, entsprechend dem Gemeinschaftsrecht darüber zu entscheiden, welche Interessen der Allgemeinheit förderungswürdig seien und hiernach Beschränkungen in ihre Gesetze aufzunehmen, doch bestehen aus § 52 AO gleichwohl keine Restriktionen des deutschen Gesetzgebers. Daraus folgt, dass sich eine EU-ausländische Körperschaft, die die Voraussetzungen des § 52 AO erfüllt, in einer objektiv vergleichbaren Situation befindet wie eine inländische Körperschaft, die zudem unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG fällt und von den Steuerbegünstigungen als unbeschränkt Steuerpflichtige Gebrauch machen kann (o. g. Urteil, Rz. 41). Hieraus ist eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung des § 5 Abs. 2 Nr. 3 KStG ableitbar, der an den Sitz der Körperschaft anknüpft.

Auch zwingende Gründe des Allgemeininteresses für die Ungleichbehandlung sind nicht ersichtlich. Die Überprüfung der Gemeinnützigkeit ausländischer Körperschaften stellt für die inländische Finanzverwaltung lediglich einen technischen Nachteil dar, der durch die Vorlage stichhaltiger Belege seitens der Körperschaft oder durch ein Amtshilfeverfahren ausgeglichen werden kann. Auch andere vorgebrachte Argumente wies der EuGH mangels Kohärenz ab.

Fazit: Das Urteil des EuGH zwingt den deutschen Gesetzgeber zur Handlung. Wie diese letztendlich aussehen wird, kann heute noch nicht gesagt werden. Es bestehen verschiedene Möglichkeiten. Hier einige, die aus heutiger Sicht am wahrscheinlichsten sind:

1. § 52 AO wird durch eine Gesetzesänderung dahingehend eingeschränkt, dass nur noch die inländische Allgemeinheit förderungswürdig ist bzw. die ausländische Allgemeinheit nur dann, wenn die Körperschaft ihren Sitz im Inland hat (bereits als Hinweis aus dem Schlussantrag der Generalstaatsanwältin Stix-Hackl vom 15. Dezember 2005, Rz. 91, 96 zu entnehmen),
2. die generellen Rahmenbedingungen für die Verwirklichung gemeinnütziger Zwecke im Ausland werden für sämtliche Körperschaften strenger oder

Urteil des EuGH vom 14.9.2006:

Behandlung einer ausländischen als gemeinnützig anerkannten Körperschaft als steuerpflichtig stellt ungerichtfertigte Ungleichbehandlung dar

3. der Gesetzgeber formuliert einen abschließenden oder einschränkenden Katalog von förderungswürdigen Interessen der Allgemeinheit, den er in das deutsche Gemeinnützigkeitsrecht einbettet (bereits als Hinweis aus dem Schlussantrag der Generalstaatsanwältin Stix-Hackl vom 15. Dezember 2005, Rz. 94 zu entnehmen).

Es bleibt anzuwarten, ob der Gesetzgeber reagiert und für welche Variante er sich entscheidet. Bis auf Weiteres kann sich jedoch jede EU-ausländische Körperschaft darauf berufen, auch von den Steuerbegünstigungen Gebrauch machen zu können, sofern sie die objektiven Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit erfüllt.

RAin Silke Tammen, München

Kirchliche Stiftungsordnungen für die (Erz-)Bistümer im Land Nordrhein-Westfalen

Am 26. Februar 2005 ist das novellierte Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – StiftG NRW – in Kraft getreten. Da das neue Stiftungsgesetz im Vergleich zu dem alten Stiftungsgesetz wesentliche Änderungen enthält, wurde auch die Verabschiedung neuer Stiftungsordnungen für die nordrhein-westfälischen Bistümer erforderlich. Die Erzbistümer Köln und Paderborn sowie die Bistümer Aachen, Essen und Münster haben gleich lautende Stiftungsordnungen für die (Erz-) Bistümer erlassen.

Während zahlreiche Regelungen aus der alten Stiftungsordnung unverändert übernommen worden sind, haben sich doch in einigen Bereichen Änderungen ergeben. Gemäß § 5 ist die Stiftung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zur Führung von Büchern und zur Aufstellung einer Jahresrechnung sowie eines Tätigkeitsberichtes verpflichtet. Jahresrechnung und Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung sind durch einen Abschlussprüfer zu prüfen, allerdings ist das bisherige Erfordernis für eine Durchführung der Prüfung, das Vorliegen eines „erwerbwirtschaftlichen Unternehmens“ in der Stiftung, entfallen. Nur Stif-

tungen mit „geringerem Umfang des Stiftungsvermögens oder der Stiftungserträge“ können weiterhin nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde von der Prüfung durch einen Abschlussprüfer absehen. Neu ist auch, dass der Bericht des Abschlussprüfers sowie der Tätigkeitsbericht der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde spätestens vor Ablauf des zwölften Monats des dem Abschlussstichtag nachfolgenden Jahres unaufgefordert vorzulegen ist (§ 5 Abs. 3).

Bei den Aufsichtsbefugnissen über die Stiftung ist in § 6 Abs. 2 Satz 2 die Verpflichtung der Stiftungsorgane hinzugekommen, die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde unverzüglich über alle wesentlichen Vorgänge der Stiftung zu unterrichten. Bislang bestand nur ein Auskunftsrecht der Aufsichtsbehörde.

§ 7 enthält nunmehr genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte, deren Umfang weiter ist, als § 9 bislang bestimmte: So ist nicht nur die Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, sondern nunmehr auch deren Erwerb genehmigungspflichtig. Des Weiteren bedürfen jetzt auch die Abgabe von Bürgschafts-, Patronats- oder Garantieerklärungen, die Übertragung, Übernahme oder Schließung von Anstalten oder Einrichtungen sowie die Gründung und Auflösung von Gesellschaften und der Erwerb und die Veräußerung von Gesellschaftsbeteiligungen der Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde.

Neu ist schließlich auch die Möglichkeit der Aufnahme Katholischer Stiftungen in das mit der Gesetzesänderung eingeführte staatliche Stiftungsverzeichnis (§ 11). Erforderlich ist, dass zuvor die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde unterrichtet wurde und die Voraussetzungen des § 14 Abs. 4 StiftG NRW erfüllt sind.

RA Dr. Severin Strauch, Köln

Kein automatischer Wechsel zum kirchlichen Arbeitgeber

Der Beitritt einer Einrichtung zu einem kirchlichen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege führt nicht automatisch zum Übergang in das kirchliche Arbeitsrecht.

*Neues StiftG NRW:
Neue Stiftungsordnungen
der Bistümer verabschiedet*